

I. Geltung der Bedingungen

1. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen EEC-Ebest ElectronicCash Gastro Kassensysteme GmbH Düsseldorf (im folgenden EEC GmbH genannt) und dem Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Sie gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmen und juristischen Personen. Umfasst sind insbesondere alle Angebote, Leistungen und Lieferungen von EEC GmbH sowie alle im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen stehenden Angaben in Broschüren, Preislisten, Werbeanzeigen etc. und zwar unabhängig davon, ob diese mündlich, schriftlich oder per Internet verlautbart werden.
2. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich zugestanden, finden abweichende Geschäftsbedingungen keine Anwendung. Einer etwaigen Gegenbestätigung des Kunden unter dem Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Die Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn EEC GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von den eigenen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung des Kunden vorbehaltlos ausführt..

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote der EEC GmbH erfolgen ausschließlich schriftlich. Soweit keine anderen Angaben zur Angebotsgültigkeit enthalten sind, sind Angebote lediglich für einen Zeitraum von 30 Tagen gültig.
2. Die Bestellung des Kunden stellt ein Angebot an EEC GmbH zum Abschluss eines Vertrages dar. Der Vertrag kommt erst durch die Zusendung einer Auftragsbestätigung von EEC GmbH zustande. Diese ist vom Kunden aufmerksam zu prüfen. Etwaige Abweichungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Andere, nicht in der Auftragsbestätigung enthaltene Abmachungen sind unwirksam. Änderungen oder Ergänzungen der Auftragsbestätigung bedürfen der Schriftform. Sollten sich Änderungen in der Entwicklung oder Konzeption der von EEC GmbH angebotenen Produkte ergeben ist EEC GmbH berechtigt, ein von der Auftragsbestätigung abweichendes Produkt zu liefern, welches jedoch in Güte, Funktionalität und Leistung vollständig dem Bestellten entspricht.
3. Konzeptbeschreibungen, Leistungserläuterungen, Dokumentationen oder sonstige Leistungserläuterungen sind stets unverbindlich. Etwas anderes gilt nur dann, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Auch verbindliche Angaben gelten ausnahmslos nicht als eine Garantie im Sinne des § 443 BGB.

III. Liefer- und Leistungszeit

1. EEC GmbH versendet die Ware ab Werk an den in der Auftragsbestätigung genannten Ort auf Kosten des Kunden. Sofern der Kunde es wünscht, wird EEC GmbH die Ware durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde. Sobald EEC GmbH dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt die Ware ausgeliefert hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder des Verlustes und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.
2. Die Lieferung erfolgt zu dem in der Auftragsbestätigung genannten voraussichtlichen Liefertermin. In Fällen höherer Gewalt sowie bei staatlichen Maßnahmen, Streik oder Aufruhr, verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum der Behinderung. Der Beginn der angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Voraussetzung für die Einhaltung des Liefertermins ist außerdem, dass der Kunde seine vertraglichen Pflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt. EEC GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese die Verwendbarkeit des Produkts zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und dem Kunden zumutbar sind.
3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, so ist EEC GmbH berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich aller Mehraufwendungen geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

- EEC GmbH kommt nur durch eine schriftliche Mahnung des Kunden in Verzug. Die Mahnung darf frühestens zwei Wochen nach Ablauf der unverbindlichen Lieferfrist (oder des voraussichtlichen Liefertermins) erfolgen. Der Kunde hat des Weiteren EEC GmbH eine angemessene Frist zur Leistung bzw. Nacherfüllung zu setzen. Der Kunde ist verpflichtet, die Nachfristsetzung mit der eindeutigen Erklärung zu verbinden, dass er nach fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist die Lieferung ablehnen und vom Vertrag zurücktreten werde. Unter dieser Voraussetzung kann der Kunde im Falle des Vertretenmüssens des Verzuges durch EEC GmbH Schadenersatz statt der Leistung verlangen.

In Bezug auf bereits erbrachte Teilleistungen ist der Kunde nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er den Wegfall des Interesses an der Teilleistung nachweist.

- EEC GmbH haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung ist jedoch bei grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der von EEC GmbH zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht.

Wurde die Leistung bereits teilweise bewirkt, kann der Kunde Schadenersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, soweit dies sein Interesse an der gesamten Leistung erfordert. Ein Rücktritt vom ganzen Vertrag ist in diesem Fall nur möglich, soweit der Käufer an einer Teilleistung nachweislich kein Interesse hat.

- Im Übrigen haftet EEC GmbH im Fall des Lieferverzuges für jede vollendete Woche im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch insgesamt mit nicht mehr als 5%.

IV. Preise

- Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Falls nicht anders vereinbart, verstehen sie sich exklusive Verpackung, zuzüglich Fracht. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- Skonto wird nicht gewährt.
- Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise gelten, sofern sich nicht der Listenpreis von EEC GmbH für den Kaufgegenstand bis zur Lieferung nach Ablauf von vier Monaten ab Vertragsschluss ändert.
- Die Preise beinhalten nicht die Kosten für vom Kunden vorzunehmende betriebsnotwendige Installationen (Stromanschlüsse, Verkabelungen für Datenübertragung, Netzwerkdozen sowie die nötigen Telefonverbindungen für die Datenkommunikation).

V. Zahlungsbedingungen

- Der Käufer ist verpflichtet, den sich aus der Auftragsbestätigung ergebenden Anzahlungsbetrag innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Erhalt der Auftragsbestätigung zu zahlen. Der Restkaufpreis wird nach Erhalt der Ware/ Rechnung zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer ohne Abzug sofort fällig.
- Die von EEC GmbH gelieferte Software ist mit einem Sperrcode ausgestattet. Dieser wird mit Einhaltung der gesetzten Zahlungsziele durch den Kunden freigeschaltet. Daneben gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Zahlungsverzug.

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif sind oder auf Gegenforderungen aus demselben Rechtsverhältnis herrühren. Der Kunde ist zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ebenfalls nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

- Sind EEC GmbH Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, ist EEC GmbH berechtigt, Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche zu verlangen.
- Eine Bezahlung des Restkaufpreises über die Finanzierung eines Kreditinstituts ist nur mit Zustimmung von EEC GmbH möglich. EEC GmbH behält sich vor, ein Kreditinstitut für den entsprechenden Darlehensantrag des Käufers zu bestimmen.

VI. Eigentumsvorbehaltssicherung

1. EEC GmbH behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist EEC GmbH berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. EEC GmbH ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Die Kosten der Rücknahme sind vom Kunden zu tragen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen; er tritt EEC GmbH jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Kunden die Forderung selbst einzuziehen, besteht, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann EEC GmbH verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für EEC GmbH vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, EEC GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt EEC GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
5. Wird die Kaufsache mit anderen, EEC GmbH nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt EEC GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde EEC GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für EEC GmbH.

VII. Mängelhaftung

1. Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Insbesondere ist der Kunden verpflichtet, von EEC GmbH gelieferte Software oder Softwarebausteine unverzüglich aufzuspielen und gegenzuprüfen.
2. Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen ausschließlich bei Vorliegen von
3. Sachmängeln. Die Beschaffenheit der Produkte ist in der Auftragsbestätigung abschließend beschrieben. Eigenschaften der Produkte, die im Zuge von System- und Konzeptbeschreibungen, Leistungsspezifikationen, Dokumentationen jeglicher Art oder sonstiger Veröffentlichungen von Leistungsdaten gemacht werden, gehören nur dann zur vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie schriftlich in der Auftragsbestätigung wiedergegeben werden.
4. Es besteht keine Gewährleistung für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebnahme, fehlerhafte Behandlung oder fehlerhaften Einbau durch den Kunden oder durch natürliche Abnutzung entstehen. Ratschläge oder Empfehlungen hinsichtlich der Verwendbarkeit, Kompatibilität oder sonstiger Leistungsmerkmale, soweit sie über die entsprechenden Angaben des Herstellers hinausgehen, sind für EEC GmbH nur verbindlich, wenn sie von EEC GmbH schriftlich bestätigt wurden.

5. Die Haftung ist insbesondere bei unsachgemäßer Datenaufbewahrung nach GDPdU („Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“) durch den Käufer ausgeschlossen. Die Datenerfassungssysteme von EEC verfügen über den seit dem 01.01.2017 obligatorischen Fiskalspeicher, die entsprechende Hard- und Software ist nicht veränderbar. Soweit der Käufer oder sein Personal hier eigenmächtig Modifikationen vornimmt, unsachgemäßes Fremdzubehör zur Speicherung verwendet, nicht die Vorgaben von Bedienungs- oder Programmieranleitungen einhält oder in sonstiger Weise in das System eingreift, ist eine Mängelhaftung durch EEC ausgeschlossen.
6. Liegt ein Sachmangel vor, ist EEC GmbH nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Hierzu kann EEC GmbH zur Untersuchung des Produkts nach eigener Wahl in den Räumlichkeiten des Kunden oder in seinen eigenen tätig werden. Im Falle der Mangelbeseitigung/ Ersatzlieferung hat EEC GmbH mit dem Ausbau/Austausch Eigentum an den ausgebauten/ausgetauschten Komponenten/Geräten.
Befindet sich die mangelhafte Sache im Ausland, ist der Kunde verpflichtet, diese auf Kosten von EEC GmbH an deren Geschäftssitz zu senden.
7. Entscheidet sich EEC GmbH für eine Mangelbeseitigung am Geschäftsort des Kunden, ist EEC GmbH oder den von ihr Beauftragten zeitlich und räumlich ungehinderter Zugang zum Produkt zu gewährleisten. Erklärt EEC GmbH eine Reparatur am Standort für nicht durchführbar, sind die Produkte an die Geschäftsstelle von EEC GmbH auf Kosten der EEC GmbH zu versenden.
8. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. EEC GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eigener Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen ist. Die Haftung auch für einfache Fahrlässigkeit bleibt bei der Verletzung von Kardinalpflichten (wesentlichen Vertragspflichten) ebenfalls unberührt. Soweit EEC GmbH keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.
9. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
10. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Übergabe. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadenersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch den EEC. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
11. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist der Kunde zum Ersatz der hierdurch entstehenden Aufwendungen verpflichtet.

IX. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten Düsseldorf. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckforderungen.
2. Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung gilt ausschließlich das unvereinheitlichte deutsche Recht. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

X. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingung ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ganz oder teilweise unwirksame Klausel ist in diesem Fall durch eine entsprechende Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt des unwirksamen Teils oder der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.